

§ 2291 BGB

(1) Eine vertragsmäßige [Verfügung](#), durch die ein [Vermächtnis](#) oder eine [Auflage](#) angeordnet sowie eine Rechtswahl getroffen ist, kann von dem Erblasser durch [Testament](#) aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden [erforderlich](#).

(2) Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) Eine vertragsmäßige [Verfügung](#), durch die ein [Vermächtnis](#) oder eine [Auflage](#) angeordnet sowie eine Rechtswahl getroffen ist, kann von dem Erblasser durch [Testament](#) aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden [erforderlich](#); die Vorschrift des § [2290 Abs. 3 BGB](#) findet Anwendung.

(2) ...

Fassung bis einschl 16. Aug 2015

(1) Eine vertragsmäßige [Verfügung](#), durch die ein [Vermächtnis](#) oder eine [Auflage](#) angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch [Testament](#) aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden [erforderlich](#); die Vorschrift des § [2290 Abs. 3 BGB](#) findet Anwendung.

(2) Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.